CAI EAS C18G 9 June 76 DOCS

cofil Kanada

EXTERNAL AFFAIRS AFFAIRES EXTERIEURES

Ottawa, Kanada

Jahrgang 3, Nr. 1

9. Juni 1976 Jun 22 1976

LIBRARY / BIBLIOTHÈQUE

Zerrüttung der Ehe künftig einziger Scheidungsgrund?, S. 1

Kanadisch-amerikanische Zusammenarbeit in der angewandten Raumforschung, S. 2

Besichtigung des Olympiadegeländes, S. 3

Karten für das olympische Kunstund Kulturprogramm, S. 3

Kanadischer Pathologe erhielt den Arthur-Weber Preis, S. 4

Experten beraten über Kernenergie, S. 4

Problemlose Müllabfuhr, S. 5

Kanadier revolutioniert Klavierspielunterricht, S. 6

Osterreichische Theaterausstellung im National Arts Centre, S. 7

Kurznachrichten, S. 8

Zerrüttung der Ehe künftig einziger Scheidungsgrund?

Kanadas Rechtsreformkommission hat am 4. Mai ihren Bericht über das Familienrecht im Parlament eingebracht. Darin schlägt sie vor. beim Scheidungsverfahren nicht mehr von viktorianischen Schuld- oder Anglagevorstellungen auszugehen. Stattdessen empfiehlt sie einen Eheprozeß, der eine gerechte und konstruktive Lösung für die Fragen sucht, die sich aus der Beendigung einer Ehe ergeben, und sich dabei auf die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Zerrüttung einer Ehe für die Ehegatten und deren Kinder konzentriert. Das neue Scheidungsverfahren dürfe weder eine Schuldanklage bestätigen, noch rechtliche Folgen aus den Behauptungen eines Ehegatten zulassen, den anderen Gatten träfe die Schuld - also keinen finanziellen Vorteil, kein Recht auf Auflösung der Ehe und keine Vorzugsstellung hinsichtlich der Kinder.

Grundlegende Reform

Die Kommission hält die Ausmerzung der Beurteilung des Verschuldens und des Verhaltens aus dem geltenden Eherecht für eine grundlegende Reform. Gemäß den Reformvorschlägen würde keiner der Ehegatten den anderen anzugreifen brauchen, um eigene lebenswichtige Interessen zu verteidigen; die Ehegatten könnten Alternativlösungen prüfen, ohne daß in der Frage der Eheauflösung der gegnerische Widerspruch erforderlich wäre; schließlich würde den Ehegatten auch durch ihre Kompromißbereitschaft oder das Eingeständnis einer Verfehlung, die für einen echten Versöhnungsversuch so ausschlaggebend sind, kein finanzieller oder sonstiger Nachteil drohen.

Einfache Anzeige

Für die Auflösung der Ehe schlägt die Kommission ein Verfahren vor, das mit einer einfachen und nicht anklägerischen Anzeige anfängt. Daran würde sich eine Mindestfrist (beispielsweise von sechs Monaten) anschließen, während derer die Ehegatten eine Aussöhnung in Erwägung ziehen können. Falls sie weder willens noch in der Lage sind, sich zu

Weitere Broschüren, Informationsblätter usw. über Kanada sind bei folgenden kanadischen Auslandsvertretungen erhältlich:
Kanadische Botschaft
53 Bonn/BRD
Friedrich-Wilhelm-Str. 18
Kanadische Militärmission und Kanadisches Konsulat
1 Berlin 30
Europa-Center
Kanadisches Generalkonsulat
4 Düsseldorf/BRD
Immermannstr. 3
Kanadisches Generalkonsulat
7000 Stuttgart 1/ BRD
Königstr. 20
Kanadisches Generalkonsulat
2000 Hamburg 36/BRD
Esplanade 41/47
Kanadische Botschaft
1010 Wien/Osterreich
Dr.-Karl-Lueger-Ring 10
Kanadische Botschaft
3000 Bern/Schweiz
Kirchenfeldstr. 88